



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 4. Juni 2025
GZ 2025-0.356.415

Verordnung des Bundesministers für Bildung, mit der die Verordnung über den Lehrplan der Volksschule, die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen sowie die Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule und den Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 7. Mai 2025, GZ: 2025-0.259.734, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Mit Schreiben vom 29. April 2025, GZ: 2025-0.256.495, übermittelte das Bundesministerium für Bildung den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert werden, zur Begutachtung. Mit diesem Entwurf sollte den besonderen Herausforderungen bei der Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen für den Einstieg in die Schullaufbahn für diejenigen Kinder begegnet werden, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Österreich gekommen sind. Die finanziellen Erläuterungen zu diesem Entwurf gingen u.a. davon aus, dass sich in den ersten beiden Schuljahren ein zusätzlicher Bedarf von 75 Planstellen sowie danach von 25 Planstellen mit Ausgaben je Planstelle von jährlich 82.000 EUR inklusive der Dienstgeberbeiträge ergeben würde.

Mit der – diesem Schreiben beiliegenden – Stellungnahme vom 15. Mai 2025, GZ: 2025-0.336.921, wies der RH darauf hin, dass im Entwurf hinsichtlich der Reduktion von 75 Planstellen nach den ersten beiden Schuljahren auf 25 Planstellen in den darauffolgenden Schuljahren nicht klar dargestellt werde, ob Pädagoginnen und Pädagogen entweder befristet angestellt oder die benötigten Planstellen über Mehrdienstleistungen von bestehenden Lehrpersonen übernommen werden. Zudem wären nähere Erklärungen zu den Ausgaben je Planstelle und Jahr erforderlich, da nicht nachvollziehbar sei, welches Gehaltsschema und welche Gehaltsstufe für die Berechnungen herangezogen wurden.

Mit dem vorliegenden Lehrplanentwurf sollen nunmehr die gesetzlichen Vorgaben des Schulunterrichtsgesetzes und des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes für den Orientierungsunterricht konkretisiert werden. Die dem Entwurf beigelegten finanziellen Erläuterungen entsprechen den bereits zitierten Erläuterungen zum Entwurf zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes und des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes. Der RH weist deshalb darauf hin, dass die vom RH in der Stellungnahme vom 15. Mai 2025, GZ: 2025-0.336.921 angeführten Bedenken gleichermaßen für den vorliegenden Begutachtungsentwurf gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage